

Vf. 58-IV-10



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn M. als Inhaber des Autohauses M.,

Verfahrensbevollmächtigte:           Rechtsanwälte Geßlein & Kühn,  
Limbacher Straße 85, 09116 Chemnitz,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 27. September 2010

beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen ein Urteil des Amtsgerichts Marienberg vom 27. November 2009 (1 C 0432/08), mit dem er auf Rückzahlung eines Kaufpreises verurteilt wurde, sowie gegen das seine Berufung zurückweisende Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 28. Mai 2010 (6 S 499/09).

Der Beschwerdeführer hatte dem Kläger des Ausgangsverfahrens am 4. Dezember 2006 einen PKW für 43.000 EUR und mit selbstständigem Vertrag vier Winterkomplettäder für 2.320 EUR verkauft. Mit Schreiben vom 30. Mai 2007 zeigte der Kläger gegenüber dem Beschwerdeführer an, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund einer akuten psychischen Erkrankung geschäftsunfähig gewesen zu sein und beehrte die Rückabwicklung beider Verträge. Nachdem der Beschwerdeführer dies abgelehnt hatte, erhob der Kläger zum Amtsgericht Marienberg Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises für die Winterräder. Zur Erkrankung des Klägers erhob das Gericht durch Einvernahme der behandelnden Ärztin als sachverständige Zeugin Beweis. Mit dem angegriffenen Urteil vom 27. November 2009 gab es der Klage statt. Die Berufung des Beschwerdeführers wies das Landgericht Chemnitz mit dem angegriffenen Urteil vom 28. Mai 2010, dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2010 zugestellt, zurück. Hinsichtlich der Geschäftsunfähigkeit des Klägers nahm es auf das Gutachten eines Sachverständigen Bezug, das in dem in erster Instanz vor dem Landgericht geführten Verfahren über die Rückabwicklung des PKW-Kaufs erstattet worden war.

Mit seiner am 2. Juli 2010 dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen per Telefax übermittelten Verfassungsbeschwerde, der die angegriffenen Entscheidungen und die sonstigen Anlagen nicht beigelegt waren, rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Rechtsanwendung durch die Fachgerichte. Zum einen sei in fehlerhafter Weise davon ausgegangen worden, dass hinsichtlich der Tatsache der Geschäftsunfähigkeit des Klägers ein Vollbeweis nicht notwendig sei und stattdessen ein Anscheinsbeweis genüge. Zum anderen sei den Entscheidungen die klägerische Behauptung zugrunde gelegt worden, der Kauf des Fahrzeugs habe nicht seinem finanziellen Lebenszuschnitt entsprochen. Was den finanziellen Lebenszuschnitt angehe, bleibe aber allein auf die Einkommensverhältnisse des Klägers als langjährig erfolgreich tätiger Versicherungsmakler abzustellen, nicht hingegen auf dessen sonstige Angaben. Insofern seien die Ausführungen des Landgerichts als willkürlich anzusehen, wenn es gerade auf die behauptete Rückabwicklung eines vergleichbaren vorhergehenden Kaufvertrages abstelle. Hinsichtlich des Beweismaßes habe sich das Landgericht offenkundig der Rechtsauffassung des Amtsgerichts angeschlossen, es genüge ein Anscheinsbeweis für die Geschäftsunfähigkeit. Diese Form der Überzeugungsbildung stelle einen krassen Verstoß gegen das Verfahrensrecht und damit gegen Art. 18 Abs. 1 SächsVerf dar.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 hat der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Anlagen zu seinem Verfassungsbeschwerdeschriftsatz erst am 5. Juli 2010 eingegangen sind.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig; sie wurde nicht innerhalb der Beschwerdefrist ausreichend begründet (§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 28 SächsVerfGHG).

Eine Verfassungsbeschwerde erweist sich als unzulässig, wenn die für eine sachgerechte verfassungsrechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen dem Verfassungsgericht erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist und damit verspätet vorgelegt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 2000, NJW 2001, 1203; SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Juni 2001 – Vf. 61-IV-00; st. Rspr.). Denn die Verfassungsbeschwerde ist nicht nur innerhalb der Beschwerdefrist zu erheben, sondern auch zu begründen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Zur Begründung ist es insbesondere erforderlich, die angegriffene Entscheidung selbst vorzulegen oder jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen. Auch sonstige Schriftsätze und Dokumente, auf die im Verfassungsbeschwerdeschriftsatz Bezug genommen wird, sind beizufügen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1992, BVerfGE 88, 40 [45]). Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen in der Lage sein zu beurteilen, ob die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [288]). Diese Anforderungen gelten ohne Einschränkungen auch bei der Übermittlung der Verfassungsbeschwerde per Telefax. Die Begründungsfrist ist mithin grundsätzlich nur dann eingehalten, wenn auch die Anlagen dem Verfassungsgericht rechtzeitig vorgelegt werden (vgl. Magen in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 92 Rn. 37 f.; BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2001, NJW 2001, 1567). Eine spätere Vorlage ist allein unter der Voraussetzung unschädlich, dass sich der wesentliche Inhalt der Anlagen bereits der Verfassungsbeschwerde entnehmen lässt.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht begründet worden. Zwar ging die am 2. Juli 2010 – einem Freitag – per Telefax übermittelte Verfassungsbeschwerde innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG beim Verfassungsgericht ein; da die angegriffene landgerichtliche Entscheidung am 2. Juni 2010 zugestellt worden war, fiel das Fristende auf eben diesen Tag. Die dort in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die angegriffenen Entscheidungen, hat der Beschwerdeführer jedoch erst am 5. Juli 2010 vorgelegt. Dem Beschwerdeschriftsatz ließ sich auch keine hinreichende Mitteilung der wesentlichen Gründe der angegriffenen Entscheidungen entnehmen. So wird zu den vom Beschwerdeführer gerügten Rechtsverstößen jeweils nur eine einzelne Passage der amts- wie landgerichtlichen Entscheidung zitiert. Zu dem zentralen Problem des Beweismaßes beschränkt sich die Darstellung der landgerichtlichen Entscheidung auf die Behauptung, das Gericht habe sich der Rechtsauffassung des Amtsgerichts angeschlossen. Eine derart bruchstückhafte Wiedergabe der angegriffenen Entscheidungen entspricht aber nicht dem Begründungserfordernis (vgl. BVerfGE 88, 40 [45]; zuletzt BVerfG, Beschluss vom 12. August 2010 – 2 BvR 1465/10). Sie versetzte den Verfassungsgerichtshof nicht in die Lage, die Möglichkeit eines Verfassungsverstoßes zu prüfen.

**III.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute